

# Beitragsordnung des GSV Maichingen



Die Mitgliederversammlung hat aufgrund von § 6 Abs. 1 der Satzung am 12. Mai 2016 folgende

## Beitragsordnung für das Jahr 2020

beschlossen.

1. Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und werden zum 01.01. eines Jahres fällig. Über Modalitäten des Einzugs entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitrags-schuld.
3. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen werden ab dem folgenden Kalenderjahr wirksam.
4. Der Einzug der Beiträge und Gebühren erfolgt zum 15. März durch Lastschrift-einzugsverfahren. Mitglieder, die nicht am Lastschrift-einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge für Verein und Abteilung bis zum 15.03. eines Jahres auf das Vereinskonto bei der Volksbank AG Konto-Nr. 390 942 006, BLZ 603 900 00.
5. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Pauschale von 6,00 € berechnet.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Der zusätz-liche Verwaltungsaufwand wird mit 6,00 € berechnet.
7. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

8. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
9. Bei Eintritt eines Mitglieds während des Jahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig fällig.
10. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) bei der Geschäftsstelle. Die Kündigungsfrist beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung einen Monat zum Jahresende. Das gleiche gilt für den Austritt aus einer Abteilung. Zahlungspflichten bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
11. Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag oder Umlagen erheben. Die Höhe legt die Abteilungsversammlung fest.

#### 12. Vereinsbeiträge

	Jahresbeitrag	monatlich
12.1 Einzelmitglied über 18 Jahre	76,00 €	6,35 €
12.2 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	23,00 €	1,90 €
12.3 Ermäßigte (Schüler, Studenten, Azubis, Bundesfreiwilligendienst, Wehrdienstleistende jeweils auf Nachweis, bis 27 Jahre)	44,00 €	3,60 €
12.4 Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	141,00 €	11,75 €
12.5 Alleinerziehende (mit allen Kindern)	82,00 €	6,80 €
12.6 Familien (Vater, Mutter, mit allen Kindern)	152,00 €	12,60 €
12.7 Die Mahngebühr beträgt je Mahnung	6,00 €.	
12.8 Für die Höhe des Beitrags ist der Mitgliedsstatus am Fälligkeitstag maßgebend.		

13. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung. Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.



Sindelfingen, den 12.12.2019

Alfred Hatwieger  
Vorsitzender